4/SN-149/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/0-II/B/2/92

An die
Parlamentsdirektion

W i e n

GESETZENTWURF
Zl. 99 -GE/19 92
Datum: 5. MRZ. 1992
Verteilt 10. April 1992

Sachbearbeiter: LUKAS
Klappe/Dw: 2267
Ihre GZ/vom:

Betrifft: Stellenplan;
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz geändert wird (Waschmittelgesetznovelle 1992)
2. Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Waschmitteln und die Beschränkung von Waschmittelinhaltsstoffen

Das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion übermittelt in der Anlage seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz geändert wird (Waschmittelgesetznovelle 1992) in 25-facher Ausfertigung, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Beilage (25-fach)

26. Februar 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/0-II/B/2/92

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion II

W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LUKAS	2267	03 4821/12-II/4/91 vom 28. Jänner 1992

Betrifft: Stellenplan;
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz geändert wird (Waschmittelgesetznovelle 1992)
2. Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Waschmitteln und die Beschränkung von Waschmittelinhaltsstoffen

Zu den im Begutachtungsverfahren übermittelten legistischen Vorhaben wird seitens des Bundeskanzleramtes - Dienstrechtssektion wie folgt Stellung genommen:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waschmittelgesetz geändert wird (Waschmittelgesetznovelle 1992)

Durch die Bestimmungen des Art. 5 (Umweltverträglichkeit) und die Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf ein Jahr ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit ein Personalmehrbedarf, der aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte aus der Vollziehung des Waschmittelgesetzes einer schätzungsweisen Kalkulation fähig sein müßte.

Aus Art. 5 ist weiters ableitbar, daß der mögliche Personalmehrbedarf vermutlich nicht nur beim do. Bundesministerium

anfallen wird. Auch die Bundesministerien für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie Land- und Forstwirtschaft sind in die Vollzugsaufgaben eingebunden.

In den Erläuterungen und im Vorblatt wären daher die Angaben über die zu erwartenden Kosten und den zu ermittelnden voraussichtlichen Personalmehrbedarf so zu konkretisieren, wobei eine Aufteilung auf die einzelnen, von der Vollziehung betroffenen Bundesministerien, vorzunehmen ist.

Zum voraussichtlichen Personalmehrbedarf ist festzuhalten, daß seine Offenlegung nur der Information der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers dient. Inwieweit ein allfälliger Mehrbedarf letztendlich in die Praxis umgesetzt werden kann, bleibt den budgetären und stellenplanmäßigen Rahmenbedingungen künftiger Bundesvoranschläge vorbehalten und ist mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach vorangegangener ressortinterner Prioritätensetzung im Rahmen der Budget- und Stellenplanverhandlungen neuerlich abzuklären.

Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf Bedenken.

2. Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung und Bezeichnung von Waschmitteln und die Beschränkung von Waschmittelinhaltsstoffen (Waschmittelverordnung)

Auf die Stellungnahme zu TZ 1 wird verwiesen.

Auf die mit SL Dr. UNTERPERTINGER am 26. Februar 1992 telefonisch vereinbarte Fristerstreckung um eine Woche wird Bezug genommen.

26. Februar 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. PICHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: